

Beitragssatzung über die Betreuung und Verpflegung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Kindertagespflege (Kitasatzung - KitaS)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl. I Nr. 17) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 07.05.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Angeboten für Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und für Kindertagespflegestellen.

Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung erhoben. Der Kostenbeitrag setzt sich zusammen aus dem Elternbeitrag (Beitrag zu den Betriebskosten der Einrichtungen) und dem Essengeld (Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen).

§ 2 Allgemeines

- (1) Aufnahme in Kindertagesbetreuung finden Kinder der Stadt Oranienburg, die einen Rechtsanspruch nach dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg haben. Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können Kinder auch aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- (2) Die Stadt Oranienburg betreibt ihre Kindertagesstätten als eine öffentliche Einrichtung.
- (3) Kostenbeiträge sind nach den Einkünften der Personensorgeberechtigten/Eltern, der Anzahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder, der zugehörigen Altersgruppe und dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (4) Staffelung der Altersgruppen:
 - Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder)
 - Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergartenkinder)
 - Kinder in der Grundschule (Hortkinder)
- (5) Personensorgeberechtigte sind, wem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die

Personensorge eines Kindes zusteht. Unterhaltsberechtigt ist ein Kind, für das Kindergeld oder ein Freibetrag nach Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder werden könnte.

§ 3 Aufnahme, Vertrag, Eingewöhnung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Wechselt ein Kind von der Betreuungsform Kindergarten in die Betreuungsform Hort muss ein neuer Betreuungsvertrag abgeschlossen werden.

Die Zuweisung des jeweiligen Platzes in einer Kindertagesstätte erfolgt durch die Stadt Oranienburg. Bei der Zuweisung ist dem Elternwunsch im Rahmen der vorhandenen Betreuungsplätze zu entsprechen.

- (2) Zur Gewöhnung an die Kindertagesstätte wird Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr auf Antrag der Personensorgeberechtigten in der Eingewöhnungszeit für eine Dauer von bis zu 4 Wochen eine Betreuung von maximal 20 Wochenstunden gegen Entrichtung des Elternbeitrages gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe (b) ohne Essengeld als Eingewöhnungszeit gewährt. Beginnt die Eingewöhnung nach dem 15. im Monat, so findet § 5 Abs. 1 dieser Satzung seine Anwendung.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Einschulung haben einen Rechtsanspruch auf eine Betreuungszeit von 6 Tagesstunden, Hortkinder bis zur Versetzung in die 5. Klasse von 4 Tagesstunden. Andere und darüber hinausgehende Betreuungszeiten sind zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation des Kindes oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erfordert. Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr und Kinder der 5. und 6. Klasse haben einen Rechtsanspruch, wenn die familiäre Situation oder ein besonderer Erziehungsbedarf die Betreuung erforderlich macht. Die Inanspruchnahme richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf.

- (2) Für Kinder bis zur Einschulung gilt folgende prozentuale Staffelung der Betreuungszeiten für die Elternbeitragsfestsetzung:

(a)	Betreuungsbedarf bis 15 Wochenstunden	50 %
(b)	Betreuungsbedarf bis 20 Wochenstunden	75 %
(c)	Betreuungsbedarf bis 30 Wochenstunden	100 %
(d)	Betreuungsbedarf bis 35 Wochenstunden	105 %
(e)	Betreuungsbedarf bis 40 Wochenstunden	110 %
(f)	Betreuungsbedarf bis 45 Wochenstunden	115 %
(g)	Betreuungsbedarf bis 50 Wochenstunden	120 %
(h)	Betreuungsbedarf über 50 Wochenstunden	125 %

- (3) Für Hortkinder gilt folgende prozentuale Staffelung der Betreuungszeiten für die Elternbeitragsfestsetzung (die Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr gilt dabei in den Klassenstufen 1 und 2, die Zeit von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr in den Klassenstufen 3 bis 4 und die Zeit von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr in den Klassenstufen 5 und 6 als Schulzeit außerhalb des beanspruchten Stundenkontingents):

(a)	Betreuungsbedarf bis 5 Wochenstunden	25 %
(b)	Betreuungsbedarf bis 10 Wochenstunden	50 %
(c)	Betreuungsbedarf bis 15 Wochenstunden	75 %
(d)	Betreuungsbedarf bis 20 Wochenstunden	100 %
(e)	Betreuungsbedarf bis 25 Wochenstunden	110 %
(f)	Betreuungsbedarf über 25 Wochenstunden	120 %

Busfahrzeiten im Rahmen der Schülerbeförderung sowie Zeiten vom Regelunterrichtsbeginn bis zum tatsächlichen Unterrichtsbeginn werden bei der Ermittlung der Betreuungszeit nicht berücksichtigt.

- (4) Die festgelegten Wochenstunden dürfen nicht überschritten werden. Die Abrechnung der Betreuungszeit erfolgt nur zur halben oder vollen Stunde. Grundsätzlich sollten Kinder in der Altersgruppe 0 bis Einschulung von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Hortkinder von Schulschluss bis 14:30 Uhr in der Kindertagesstätte anwesend sein, um die Bildungsangebote beanspruchen zu können.
- (5) Bei Anträgen auf Erhöhung oder Minderung der Betreuungszeit vor dem 15. des Monats wird der neue Kostenbeitrag für den ganzen Kalendermonat festgesetzt, in dem die Antragstellung erfolgte. Im Falle der Beantragung einer höheren oder geringeren Betreuungszeit nach dem 15. des Monats, gilt die Neufestsetzung des Kostenbeitrages ab dem Folgemonat.

§ 5 Kostenbeiträge

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Datum der ersten Betreuung des Kindes und endet mit Ablauf des Monats, in dem auch das Betreuungsverhältnis endet. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt i. d. R. zum 1. eines Monats. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. des Monats wird der hälftige Kostenbeitrag erhoben. Der Kostenbeitrag ist zum 15. des jeweiligen Monats fällig. Der Januar ist zum Ausgleich von Ausfallzeiten beitragsfrei.
- (2) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages ergibt sich aus der Tabelle 1 (Elternbeitrag) der Anlage gemäß der in § 6 ermittelten monatlich anrechenbaren Einkünfte und des gemäß § 4 festgelegten Betreuungsumfanges zuzüglich des Essengeldes gestaffelt nach der Betreuungsform (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) gemäß Tabelle 2 der Anlage. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Der aus der Tabelle 1 ermittelte Elternbeitrag entspricht für Kinder bis zur Einschulung einem Betreuungsbedarf von 30 Wochenstunden und für Hortkinder einem Betreuungsbedarf von 20 Wochenstunden. Der Elternbeitrag ergibt sich durch Multiplikation dieses Betrages mit dem entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit in Absatz 3 und 4 des § 4 zugeordneten Prozentsatzes zuzüglich des Essengeldes (Tabelle 2). Gehören zum Haushalt der Familie zwei unterhaltsberechtigten Kinder, so vermindert sich der Elternbeitrag um 15 %, bei drei oder mehr Kindern jeweils um weitere 30 %, aber höchstens bis zum Mindestbeitrag. Alternativ kann eine Minderung gemäß § 6 Abs. 6 dieser Satzung zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Familienangehörige von den Einkünften abgesetzt werden. Um eine doppelte Vorteilnahme zu vermeiden, wird nur eine Minderung des Elternbeitrages in Ansatz gebracht. Der Antragsteller entscheidet über die Wahl des Vorteils bei der jährlichen Erklärung zu den Einkünften gemäß § 5 Abs. 4 dieser Satzung.
- (3) Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung und Sozialleistungen nach SGB XII (3./4./5.-9. Kapitel) Empfänger von Leistungen nach SGB II und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zahlen den Elternmindestbeitrag entsprechend des festgesetzten Betreuungsumfanges zuzüglich des Essengeldes.
- (4) Die Kostenbeiträge werden jährlich zum 01.08. neu festgesetzt. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jeweils bis zum 15.04. des Jahres eine Erklärung zu ihren Einkünften gemäß § 6 dieser Satzung in der Kitaverwaltung der Stadt Oranienburg abzugeben. Sofern diese ohne hinreichende Begründung nicht zum Stichtag 15.04. eines jeden Jahres vorliegt, kann der Höchstbetrag ab Monat August eines jeden Jahres festgesetzt werden.

- (5) Beitragsschuldner sind Personensorgeberechtigte, die für ihr Kind einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle beantragen und den Vertrag abschließen. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner. Nicht gezahlte Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 6 **Ermittlung der anrechenbaren Einkünfte**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte oder Tagespflege haben die Personensorgeberechtigten Kostenbeiträge nach den Regelungen dieser Satzung zu entrichten. Maßgebend sind die Einkünfte der Personensorgeberechtigten/ Eltern des vorangegangenen Kalenderjahres. Für die Ermittlung des Elternbeitrages wird der 12. Teil der Summe aller Einkünfte des Jahres zugrunde gelegt. Abweichend von Satz 2 ist das Zwölfwache der Einkünfte des Antragsmonats (Neuaufnahmen, Änderungsanträge) zuzüglich der noch im Kalenderjahr anfallenden Einkünfte zugrunde zu legen, wenn diese voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger sind, als die Einkünfte des vorausgegangenen Kalenderjahres.
- (2) Als Einkünfte gelten sämtliche Einnahmen in Geld oder Geldwert. Nicht angerechnet wird das Elterngeld bis 300 €, Leistungen nach BAföG, welche nur als Darlehen gewährt werden, und Kindergeld. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften werden die Einkünfte beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Bei nachweislich getrennt lebenden Elternteilen werden die Einkünfte des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zugrunde gelegt und auch der zu leistende Unterhalt des anderen Elternteils/Personensorgeberechtigten für das Kind hinzu gerechnet.
- (4) Bei Einkünften aus nichtselbständiger oder selbständiger Tätigkeit wird das Steuerbrutto zugrunde gelegt.
- (5) Von den Einkünften sind folgende Pauschalbeträge abzusetzen:
- | | |
|--|------|
| (a) bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften | 35 % |
| (b) bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit | 30 % |
| (c) bei Beamtenbezügen | 25 % |
| (d) bei sozialversicherungs- oder einkommenssteuerpflichtigen Einkünften | 10 % |
- (6) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Familienangehörige werden von den Einkünften abgesetzt.
- (7) Die Einkünfte sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen sind, mit Ausnahme der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, u. a. Lohnsteuer- oder Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommensnachweise nach Sozialgesetzbuch (SGB).
- (8) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid des vorangegangenen Kalenderjahres erhalten haben, ist für die vorläufige Festsetzung des Kostenbeitrages zunächst von einer Einkommensselbsteinschätzung des vorangegangenen Kalenderjahres auszugehen. Für die abschließende Festsetzung des Elternbeitrages ist der aktuelle Einkommensteuerbescheid unaufgefordert nachzureichen.
Bei der Neuaufnahme einer selbständigen Tätigkeit wird der Kostenbeitrag zunächst auf der Grundlage einer aktuellen Einkommensselbsteinschätzung

festgesetzt. Der Einkommensteuerbescheid ist für jedes Jahr unmittelbar nach Erhalt unaufgefordert nachzureichen. Im Übrigen gelten für die Einkommensermittlung bei Selbständigen die vorstehenden Regelungen des § 6 entsprechend.

§ 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, vollständige und richtige Angaben über ihre Familiensituation und ihre wirtschaftliche Leistungskraft mitzuteilen, sofern diese für die Feststellung des Rechtsanspruchs, für die Festlegung der Höhe des Kostenbeitrages und der Gestaltung des Betreuungsvertrages bedeutsam sind. Insbesondere ist jede wesentliche Einkünfteerhöhung und jede Einkünfteartenänderung im Sinne des § 6, jede Namens- und Anschriftenänderung und jede sonstige sich auf den Rechtsanspruch oder den Elternbeitrag auswirkende Änderung der Familiensituation unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (2) Eine wesentliche Erhöhung der Einkünfte ist unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Als wesentlich gilt eine Erhöhung, wenn zu erwarten ist, dass sich die Jahreseinkünfte um mehr als 10 % erhöhen werden. Eine Neufestsetzung aufgrund der Erhöhung der Einkünfte erfolgt ab dem Folgemonat.
- (3) Bei fehlender Mitwirkung ist die Stadt Oranienburg berechtigt, den sich neu ergebenden Elternbeitrag rückwirkend zum Zeitpunkt der Erhöhung zu erheben.
- (4) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten ist eine Minderung der Einkünfte im laufenden Kalenderjahr zu berücksichtigen. Eine Neufestsetzung aufgrund der Minderung der Einkünfte erfolgt ab dem Monat der Antragsstellung.

§ 8 Übernahme der Elternbeiträge

Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden, wenn die finanziellen Belastungen den Personensorgeberechtigten nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten sind. Anträge sind an das Jugendamt des Landkreises Oberhavel zu richten. Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) werden die Elternbeiträge vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen.

§ 9 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Der Betreuungsvertrag kann während seiner Laufzeit schriftlich bis zum 5. des Monats zum Monatsende gekündigt werden. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang des Schreibens bei der Stadt Oranienburg maßgebend.
- (2) Die Stadt Oranienburg kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn
 - (a) ein Kind über einen Zeitraum von 4 Wochen unentschuldigt fehlt und auch nach vorheriger schriftlicher Aufforderung seitens der Stadt Oranienburg keine Rückmeldung durch die Eltern/Personensorgeberechtigten erfolgt.
 - (b) das Kind an einer ansteckenden Krankheit nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz oder einer sonstigen schweren Erkrankung leidet, eine bedarfsgerechte Betreuung nicht gewährleistet werden kann und dadurch das Wohl des Kindes oder das Wohl der anderen Kinder gefährdet wird. In Fällen einer ansteckenden Krankheit kann für den Zeitraum der Erkrankung auch eine Suspendierung erfolgen.

§ 10 Tagespflege

- (1) Kann der Anspruch auf Tagesbetreuung durch ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten der Stadt Oranienburg nicht gewährleistet werden oder entspricht es dem Wunsch der Personensorgeberechtigten, ist die Betreuung der Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in Tagespflege entsprechend der vorhandenen Betreuungsplätze zu ermöglichen.
- (2) Der Elternbeitrag in Tagespflege entspricht dem nach der Betreuungszeit, dem Elterneinkommen und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermittelten Betrag. Für den Kostenbeitrag in Tagespflege finden die Regelungen dieser Satzung entsprechend Anwendung.
- (3) Zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson und der Stadt Oranienburg wird ein Tagespflegevertrag und zwischen der Stadt Oranienburg und der Tagespflegeperson eine Kostenübernahme abgeschlossen.

§ 11 Mittagsversorgung und Frühstück/ Vesper

- (1) In allen städtischen Kindertagesstätten und in Tagespflege wird eine Mittagsversorgung angeboten. Die Kosten dafür betragen in den städtischen Kindertagesstätten je Mittagsportion pauschal 3,35 €. Die Kosten der Mittagsversorgung in der Tagespflege werden aufgrund der unterschiedlichen Versorgungsvarianten individuell durch die Tagespflegepersonen festgelegt. Davon tragen die Personensorgeberechtigten sowohl in den städtischen Kindertagesstätten als auch in der Tagespflege einen Kostenbeitrag in Höhe der ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) gemäß Anlage, Tabelle 2.
- (2) Das Essengeld wird monatlich auf der Grundlage von pauschal 20 Portionen berechnet.
- (3) Besteht ein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Mittagsversorgung, müssen diese in Anspruch genommen werden. Die Beantragung der Kostenübernahme ist durch einen geeigneten Antragsnachweis und die Kostenübernahmeerklärung nachzuweisen. Andernfalls ist das in der Anlage, Tabelle 2 genannte Essengeld im Rahmen des Kostenbeitrages zu entrichten.
- (4) Das ermittelte Essengeld wird pauschal ohne Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtbeanspruchung der Leistung erhoben. Zum Ausgleich von Ausfallzeiten ist im Monat Januar die Mittagsversorgung kostenfrei.
- (5) In den städtischen Kindertagesstätten und in der Tagespflege wird Frühstück und Vesper angeboten. Die Kosten für Frühstück und Vesper sind Teil der Betriebskosten und dadurch im Elternbeitrag enthalten.

§ 12 Sonderregelungen

- (1) Als Gastkind gilt ein Kind, wenn eine regelmäßige Betreuung auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages nicht erforderlich ist. Die Aufnahme kann für einen bestimmten Zeitraum im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erfolgen. Der Kostenbeitrag wird nach Tagessätzen berechnet. Der Tagessatz beträgt

für ein Krippenkind	14 €
für ein Kindergartenkind	12 €
für ein Hortkind	9 €

Der Kostenbeitrag wird mit Abschluss des Betreuungsvertrages innerhalb von 14 Tagen fällig.

- (2) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Betreuung auch während der Schulzeit möglich. (die Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr gilt dabei in den Klassenstufen 1 und 2, die Zeit von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr in den Klassenstufen 3 bis 4 und die Zeit von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr in den Klassenstufen 5 und 6 als Schulzeit außerhalb des beanspruchten Stundenkontingents)
Der vereinbarte Betreuungsumfang gemäß Betreuungsvertrag kann dadurch maximal um die Schulzeit erweitert werden.
- (3) Bei Abwesenheit eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindesten 4 Wochen durch Kur oder längere Erkrankung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten der Kostenbeitrag für den Zeitraum der Abwesenheit beitragsfrei gestellt werden. Für den Monat, in welchem das Kind nach der Abwesenheit die Kindertagesstätte wieder besucht, berechnet sich der Kostenbeitrag anteilig. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen nach Wegfall des begründenden Ereignisses bei der Kitaverwaltung der Stadt Oranienburg unter Vorlage entsprechender Nachweise (Kurbescheinigung oder ärztliches Attest) zu stellen.

§ 13 Schließtage

- (1) Die Kindertagesstätten sind an den sogenannten Brückentagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Diese Tage werden jeweils im Dezember des Vorjahres bekannt gegeben.
- (2) An bis zu zwei Tagen im Jahr können die Kindertagesstätten zum Zwecke von Teamfortbildungen geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten werden durch die jeweilige Betreuungseinrichtung rechtzeitig, aber mindestens 4 Monate im Voraus, über den Zeitpunkt der Teamfortbildungen informiert.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Oranienburg, den 07.06.2018

(Siegel)

Alexander Laesicke
Bürgermeister

ANLAGE: Berechnungstabellen:

Der Elternbeitrag ermittelt sich aus den entsprechenden Einkünften multipliziert mit dem dazugehörigen Prozentsatz der Betreuungsform. Der ermittelte Betrag bezieht sich auf 100 % und ist bei Minder- oder Mehrbedarf an Betreuungszeit entsprechend prozentual zu mindern / zu erhöhen. (100 % in der Altersgruppe 0 bis Schuleintritt = 6 Stunden / ab Schuleintritt = 4 Stunden)

Beispiel: Familie, 1 Kind im Kindergarten, Einkünfte 2.150,00 €, Bedarf 30 Stunden (100%)
Berechnung: 2.150,00 € x 2,4 % (Tabellenwert bei diesen Einkünften/ dieser Betreuungsform)
 Elternbeitrag = 51,60 €

Benötigt diese Familie eine Betreuungszeit von z. B. 50 Stunden (= 120 %) erhöht sich der Elternbeitrag auf 61,92 € (51,60 € x 120 %).

Tabelle 1 Elternbeitrag

Einkünfte monatlich ohne Kindergeld in €	Kinderkrippe (KK)	Kindergarten (KG)	Schulhort (HO)
bis 1.699,99	Mindestbeitrag 15,00 €	Mindestbeitrag 15,00 €	Mindestbeitrag 10,00 €
1.700,00 bis 1.799,99	2,2 %	2,0 %	1,2 %
1.800,00 bis 1.899,99	2,3 %	2,1 %	1,3 %
1.900,00 bis 1.999,99	2,4 %	2,2 %	1,4 %
2.000,00 bis 2.099,99	2,5 %	2,3 %	1,5 %
2.100,00 bis 2.199,99	2,6 %	2,4 %	1,6 %
2.200,00 bis 2.299,99	2,7 %	2,5 %	1,7%
2.300,00 bis 2.399,99	2,8 %	2,6 %	1,8 %
2.400,00 bis 2.499,99	2,9 %	2,7 %	1,9 %
2.500,00 bis 2.599,99	3,0 %	2,8 %	2,0 %
2.600,00 bis 2.699,99	3,2 %	2,9 %	2,1 %
2.700,00 bis 2.799,99	3,4 %	3,0 %	2,2 %
2.800,00 bis 2.899,99	3,6 %	3,1 %	2,3 %
2.900,00 bis 2.999,99	3,8 %	3,2 %	2,4 %
3.000,00 bis 3.099,99	4,0 %	3,3 %	2,5 %

3.100,00 bis 3.199,99	4,2 %	3,4 %	2,6 %
3.200,00 bis 3.299,99	4,4 %	3,5 %	2,7 %
3.300,00 bis 3.399,99	4,6 %	3,6 %	2,8 %
3.400,00 bis 3.499,99	4,8 %	3,7 %	2,9 %
3.500,00 bis 3.599,99	5,0 %	3,8 %	3,0 %
3.600,00 bis 3.699,99	5,2 %	3,9 %	3,1 %
3.700,00 bis 3.799,99	5,4 %	4,0 %	3,2 %
3.800,00 bis 3.899,99	5,6 %	4,2 %	3,3 %
3.900,00 bis 3.999,99	5,8 %	4,4 %	3,4 %
ab 4.000,00	6,0 %	4,6 %	3,5 %
bis	Höchstbeitrag 280,00 €	Höchstbeitrag 266,00 €	Höchstbeitrag 165,00 €
Höchstbeitrag bei	125 % 350,00 €	125 % 332,00 €	120 % 198,00 €

Tabelle 2 Essengeld

Monatliches Essengeld

	Kinderkrippe (KK)	Kindergarten (KG)	Schulhort (H)
Berechtigte mit Anspruch von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Mittagsversorgung	20,00 €	20,00 €	20,00 €
Einkünfte ohne Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Mittagsversorgung	33,40 €	38,00 €	42,40 €